

Karlsruhe, den 29.09.2016

S O N D E R R U N D S C H R E I B E N

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat ihre Ankündigung wahr gemacht: Seit heute ist das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) für alle niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Bundesrepublik technisch betriebsbereit. Für die Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte gilt dies leider noch nicht. Der Auftrag des Gesetzgebers, auch für diese Kolleginnen und Kollegen besondere elektronische Anwaltspostfächer bereitzustellen, kam erst, als die Entwicklungsarbeiten am beA bereits weit fortgeschritten waren; die erforderlichen Anpassungen sind umfangreich und benötigen Zeit.

Trotz Betriebsbereitschaft darf die BRAK das beA-System der Anwaltschaft derzeit aber noch nicht zur Verfügung stellen. Hieran hindern sie zwei einstweilige Anordnungen des AGH Berlin, welche von zwei Rechtsanwälten aus Köln und Berlin erwirkt wurden. Die Kollegen vertreten die Auffassung, dass die BRAK die für sie eingerichteten beA-Postfächer nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung zum Empfang freischalten darf, da in § 31a Abs. 1 BRAO, welcher die Verpflichtung der BRAK zur Einrichtung des beA enthält, nicht zugleich festgelegt ist, dass die Einrichtung empfangsbereit zu erfolgen hat. Aufgrund der Sicherheitsarchitektur des beA ist eine Freischaltung einzelner Postfächer nicht möglich. Das beA kann daher insgesamt nicht in Betrieb genommen werden.

Nun ist aber am 28.09.2016 die Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) in Kraft getreten, deren § 21 Abs. 1 vorsieht, dass die BRAK das beA empfangsbereit einzurichten hat. Da die Kollegen gleichwohl zu einer außergerichtlichen Einigung nicht bereit waren, hat die BRAK am 28.09.2019 die Aufhebung der beiden einstweiligen Anordnungen beantragt. Die Entscheidung des AGH über diesen Antrag muss abgewartet werden.

Sind aber auch Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, bezüglich Ihres beA „betriebsbereit“?

Mit Schreiben vom 06.06.2016 hat der Präsident der BRAK allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der Bundesrepublik deren persönliche SAFE-ID, d.h. die Adresse ihres persönlichen beA, mitgeteilt. Wie Sie bereits wissen, benötigen Sie für die Inbetriebnahme Ihres beA eine beA-Karte und eine PIN. Falls Sie Ihre beA-Karte nicht bereits beantragt haben, sollten Sie dies nunmehr unbedingt tun.

beA-Karten können ausschließlich bei der Bundesnotarkammer unter <https://bea.bnotk.de/> bestellt werden; im Ablauf des Bestellvorgangs benötigen Sie Ihre SAFE-ID. Falls Ihnen diese nicht (mehr) vorliegt, so senden Sie uns eine Mail info@rak-karlsruhe.de ; wir übermitteln Ihnen Ihre SAFE-ID sodann gleichfalls per Mail.

Bitte prüfen Sie vor der Bestellung Ihre bei uns hinterlegten Adressdaten, da diese die Grundlage für die beA-Kommunikation bilden. Ihre Daten sind jederzeit im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis einsehbar unter <http://www.rechtsanwaltsregister.org>. Sollten Änderungen erforderlich sein, dann unterrichten Sie uns bitte, damit wir die Anpassung veranlassen können.

Sobald Sie der Bundesnotarkammer den Empfang Ihrer persönlichen beA-Karte bestätigt haben, erhalten Sie mit einem gesonderten Schreiben Ihre PIN.

Falls Sie Ihre beA-Karte mit der Zusatzfunktion „qualifizierte elektronische Signatur“ bereits bestellt haben oder noch bestellen, muss diese Zusatzfunktion in einem Nachladeverfahren aktiviert werden. Die Bundesnotarkammer teilt Ihnen in einem individuellen Anschreiben mit, wie Sie hierzu vorgehen müssen. Insbesondere wird Sie die Bundesnotarkammer darauf hinweisen, dass Sie sich persönlich identifizieren lassen müssen. Dies kann durch einen deutschen Notar erfolgen, aber auch kostenfrei nach telefonischer Anmeldung in unserer Kammergeschäftsstelle im sogenannten KammerIdent-Verfahren. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage www.rak-ka.de unter der Rubrik „Formulare/Downloads“ und dem Stichwort „KammerIdent“.

Zu allen Fragen rund um das beA und die beA-Karte finden Sie ausführliche Informationen unter <http://bea.brak.de/> und <https://bea.bnotk.de/>.

Auch wenn das beA hoffentlich in Kürze in Betrieb genommen werden kann, so besteht bis zum 31.12.2017 noch keine Nutzungspflicht. § 31 RAVPV sieht vielmehr folgende Regelung vor:

„Bis zum 31.12.2017 muss der Postfachinhaber Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfachs nur dann zur Kenntnis nehmen und gegen sich gelten lassen, wenn er zuvor seine Bereitschaft zu deren Empfang über das besondere elektronische Anwaltspostfachs erklärt hatte. Die Erklärung kann nicht beschränkt werden. Die Erstanmeldung am Postfach und der Versand nicht berufsbezogener Mitteilungen gelten nicht als Erklärung der Empfangsbereitschaft.“

Zweck dieser Übergangsregelung ist es, uns allen hinreichend Zeit zu geben, uns mit dem beA und insbesondere dessen Nutzung vertraut zu machen. Ich hoffe, wir alle nutzen diese Gelegenheit ausgiebig, bis es dann am 01.01.2018 „ernst wird“: Ab diesem Tag ist die Nutzung des beA verpflichtend.

Sie sind natürlich nicht gehindert, Ihr beA schon zuvor „scharf zu schalten“. Ihre Bereitschaft, Mitteilungen über das beA entgegenzunehmen, kann schlüssig dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass Sie selbst rechtsverbindliche Mitteilungen über Ihr beA versenden. Alternativ können Sie auch Ihre SAFE-ID, also Ihre Postfachadresse, auf Ihrem Kanzleibriefbogen oder auf Ihrer Homepage bekannt geben. Bitte beachten Sie aber, dass Ihre Bereitschaft zur Entgegennahme rechtsverbindlicher Nachrichten über das beA nicht auf einzelne Absender oder gar einzelne laufende Gerichtsverfahren beschränkt werden kann.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr

André Haug

Präsident